

Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna
Landkreis Zwickau

Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in Wahl- und Stimmbezirksvorständen

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 S. 2 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna in seiner Sitzung

- am 2. März 2009 die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in Wahl- und Stimmbezirksvorständen,
- am 8. Mai 2017 die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in Wahl- und Stimmbezirksvorständen und
- am 3. Mai 2021 die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in Wahl- und Stimmbezirksvorständen

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Höhe der Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in Wahl- bzw. Stimmbezirksvorständen bei folgenden Wahlen bzw. Abstimmungen:

1. Europawahlen
2. Bundestagswahlen
3. Landtagswahlen
4. Kommunalwahlen
5. Volksentscheiden
6. Bürgerentscheiden

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Die Mitglieder von Wahl- bzw. Stimmbezirksvorständen erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz für den Einsatz bei einer Wahl bzw. Abstimmung beträgt
1. für Mitglieder von Wahlvorständen bzw. Stimmbezirksvorständen:
 - a) Vorsteher 40,00 EUR
 - b) Stellvertreter 35,00 EUR
 - c) Beisitzer 30,00 EUR
 2. für Mitglieder von Briefwahlvorständen bzw. Briefabstimmungsvorständen:
 - a) Vorsteher 35,00 EUR
 - b) Stellvertreter 30,00 EUR
 - c) Beisitzer 25,00 EUR

- (2) Bei verbundenen Wahlen bzw. Abstimmungen erhöhen sich die Beträge nach Abs. 1 einmalig um 10,00 EUR. Satz 1 gilt auch bei mehreren gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen.
- (3) Mitglieder von Wahl- bzw. Stimmbezirksvorständen, die in Abstimmung mit der Stadt ihr Mobiltelefon am Wahl- bzw. Abstimmungstag nutzen erhalten einen Zuschlag in Höhe von 5,00 EUR.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der mit der ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in Wahl- und Stimmbezirksvorständen geänderte § 2 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der mit der zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in Wahl- und Stimmbezirksvorständen geänderte § 2 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.